Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/11/11 3Ob511/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1950

Norm

EO §39 I
EO §39 IVE
EO §349

Rechtssatz

Wenn eine Räumungsexekution nicht durchführbar ist, weil die Liegenschaft sich weder im Besitz der verpflichteten Partei, noch überhaupt im Eigentum der betreibenden Partei befindet, ist nicht die Exekution einzustellen, sondern der Akt wegen Undurchführbarkeit des Vollzuges zurückzulegen und der betreibende Gläubiger hievon zu verständigen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 511/50
  Entscheidungstext OGH 11.11.1950 3 Ob 511/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0001061

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at